



Benützungsreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Generell	2
1. Zweck	2
2. Stiftungsrat	2
3. Betriebsleitung	3
4. Sanktionen	3
II. Belegungen.....	3
5. Belegungszeiten	3
6. Garderoben.....	3
7. Time Out	3
8. Materialräume	3
9. Belegungsarten.....	3
10. Rechtsanspruch	3
11. Kurzfristige Einmalbelegung.....	4
12. Dauerbelegung	4
13. Einmalbelegung/Einzelanlässe.....	4
III. Bewilligungsverfahren	4
14. Bewilligungspflicht.....	4
15. Belegungsgesuch.....	4
16. Kontaktperson	4
17. Vergabeprioritäten.....	4
18. Benützungsbewilligung	4
19. Ablehnung Benützungsbewilligung.....	4
IV. Allgemeine Weisungen	5
20. Zutrittsberechtigung	5
21. Haftung	5
22. Parkordnung	5
23. Beispielbarkeit und Beleuchtung	5
24. Zuteilung der Plätze	5
25. Hauptspielfeld & Leichtathletikanlage.....	5
26. Kunstrasen und Trainingsfeld.....	5
27. Übrige Anlagen	5
28. Haftung	5
29. Beschädigung	6

30. Abfallentsorgung	6
31. Ordnungspflicht	6
32. Sanitätsdienst	6
33. Aufsicht	6
34. Mithilfe bei der Reinigung	6
35. Einstellen von Mobiliar und Geräten	6
36. Spielfelder	6
37. Zeitmessung	6
38. Generelle Verbote	6
39. Duschräume	7
V. Gebührenordnung	7
40. Grundsatz	7

I. Generell

Die Sportanlage Wintersried dient der aktiven Freizeitgestaltung und Erholung. Sie steht den Schulen, den Vereinen und der Öffentlichkeit zur Verfügung.

1. Zweck

Das Reglement gewährleistet eine zweckmässige und geordnete Nutzung der Sportanlage Wintersried bestehend aus den

Aussenanlagen

- Rasenhauptspielfeld
- Rasentrainingsfeld
- Kunstrasenfussballplatz
- Beachvolleyball
- Beachsoccer
- Beachhandball
- Skateanlage
- Leichtathletikanlage
- Zeitmessanlage
- Festzeltplatz
- Finnenbahn
- Streetworkout

Gebäuden

- Garderobengebäude mit Tribüne
- Materiallagerraum
- Diverse Räumlichkeiten für den Betrieb der Anlage
- Speaker-Kabine

2. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat der Stiftung Schwyzer-Sport hat die Oberaufsicht über die Sportanlage Wintersried.

3. Betriebsleitung

Das gesamte Bewilligungs- und Bewirtschaftungsverfahren sowie der Betrieb und Unterhalt werden von der Betriebsleitung koordiniert.

4. Sanktionen

Bei Zuwiderhandlung gegen das Benützungsreglement kann die Betriebsleitung - nach Rücksprache mit dem Ausschuss - fehlbare Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung ausschliessen.

II. Belegungen

5. Belegungszeiten

Die Sportanlage steht grundsätzlich das ganze Jahr zur Benützung offen.

Die Sportanlage ist von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr offen, die Garderoben bis 22.30 Uhr. Das Flutlicht wird um 22.00 Uhr gelöscht.

Während den Monaten Dezember und Januar sind die Garderoben und Duschen geschlossen. Die Flutlichtanlage wird in dieser Zeit nicht bedient.

Die Betriebsleitung kann die Anlage während einer gewissen Zeit schliessen. Zeitpunkt und Schliessung wird den Benützern frühzeitig mitgeteilt.

6. Garderoben

Die Garderoben werden vom Anlagewart zugeteilt. Störende Sportaktivitäten wie Sprintübungen oder Ballspiele im Garderobegebäude sind untersagt.

7. Time Out

Das Restaurant Time Out wird von einem Pächter/In geführt.

Wird bei einem Anlass eine Festwirtschaft betrieben, muss das Gastrokonzept mit der Betriebsleitung und dem Pächter zwingend abgesprochen werden. Eine Anlassbewilligung der Gemeinde ist erforderlich.

8. Materialräume

Die Materialräume werden vom Anlagewart zugeteilt. Es ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

9. Belegungsarten

Die Anlage kann zur regelmässigen Belegung (Dauerbelegung) bis auf Widerruf oder zur vorübergehenden Belegung (Einmalbelegung) benutzt werden.

10. Rechtsanspruch

Die Bewilligung zur Dauerbelegung wird bis auf Widerruf erteilt. Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

11. Kurzfristige Einmalbelegung

Die Anlage kann trotz Dauerbelegung für einmalige Veranstaltungen (Kurse, Grossanlässe usw.) anderweitig vergeben werden. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht. Über eine solche Massnahme wird rechtzeitig informiert.

12. Dauerbelegung

Gesuche und Eingaben für Dauerbelegung sind der Betriebsleitung schriftlich auf dem offiziellen Formular einzureichen.

13. Einmalbelegung/Einzelanlässe

Gesuche und Eingaben für Einmalbelegung und Einzelanlässe sind der Betriebsleitung schriftlich auf dem offiziellen Formular einzureichen. Bei Einmalbelegung und Einzelanlässen findet eine Übergabe und eine Abnahme der Anlage/Garderobe durch den Anlagewart oder dessen Stellvertreter statt.

III. Bewilligungsverfahren

14. Bewilligungspflicht

Für die organisierte Benützung der Sportanlage bedarf es einer Bewilligung.

15. Belegungsgesuch

Das Belegungsgesuch muss vollständig ausgefüllt werden.

16. Kontaktperson

Die vom Gesuchsteller bezeichnete Kontaktperson ist für den Anlass verantwortlich.

17. Vergabeprioritäten

Liegen mehrere Belegungsgesuche für den gleichen Zeitpunkt vor, wird nach den folgenden Prioritäten entschieden:

1. Schulen und Vereine Gemeinde Schwyz
2. Schulen des Bezirks Schwyz
3. Schulen und Vereine der Gemeinden Morschach, Ingenbohl, Illgau, Steinen, Steinerberg und Bezirk Gersau
4. Übrige

18. Benützungsbewilligung

Die Bewilligung wird schriftlich erteilt. Das Benützungsreglement ist verbindlich.

19. Ablehnung Benützungsbewilligung

Eine Ablehnung des Benützungsgesuches wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

IV. Allgemeine Weisungen

20. Zutrittsberechtigung

Die Benützer haben nur zu den Anlagen und Lokalitäten Zutritt, welche bewilligt wurden.

21. Haftung

Bei Unfall und Diebstahl lehnt die Stiftung Schwyzer Sport jede Haftung ab.

22. Parkordnung

Die Autos, Mofas und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Der Parkdienst und die Verkehrsregelung sind Sache des Veranstalters. Das Parkieren in der angrenzenden Industriezone und auf Privatgrundstücken ist nicht erlaubt.

23. Bespielbarkeit und Beleuchtung

Über die Benutzbarkeit/Bespielbarkeit beziehungsweise die Sperrung der Anlage entscheidet der Anlagewart.

Das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung erfolgt betriebsseitig.

Bei weniger als 10 Trainierenden wird das Licht nicht eingeschaltet.

24. Zuteilung der Plätze

Die Zuteilung der Plätze erfolgt durch den Anlagewart.

25. Hauptspielfeld und Leichtathletikanlage

Der Trainings- und Spielbetrieb der Leichtathleten und Fussballer kann nur bedingt gleichzeitig stattfinden.

Auf der Leichtathletikanlage dürfen nur Nagelschuhe mit max. 6 mm Spikes verwendet werden. In den Fussballtrainings sind nur Turn- oder Nockenschuhe erlaubt.

26. Kunstrasen und Trainingsfeld

Diese beiden Spielfelder können während des Tages bis zum Beginn der bewilligten Trainings frei benützt werden.

27. Übrige Anlagen

Die übrigen Anlagen können frei benutzt werden. Bewilligte Einzelbelegungen haben Vorrang.

28. Haftung

Die Benützer und Veranstalter haften in vollem Umfang für alle verursachten Schäden.

Die Stiftung Schwyzer-Sport behält sich vor, vom Veranstalter einen Versicherungsnachweis einzufordern.

29. Beschädigung

Bei einer Beschädigung ist der Anlagewart unverzüglich zu informieren. Reparaturen werden vom Anlagewart durchgeführt oder in Auftrag gegeben und bei mutwilligem Verschulden der verantwortlichen Person in Rechnung gestellt.

30. Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung bei Anlässen ist Sache des Organisations.

31. Ordnungspflicht

Die Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, in allen Lokalitäten für einwandfreie Ordnung zu sorgen und diese besenrein zu hinterlassen. Abfälle sind in dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren. Die Sportgeräte sind nach der Benützung gereinigt zu versorgen.

32. Sanitätsdienst

Organisatoren von Anlässen sind für den Sanitätsdienst verantwortlich.

33. Aufsicht

Die Aufsicht über die Benützung der Sportanlage und der Gebäude ist Sache des Anlagewarts. Seine Weisungen sind strikte zu befolgen.

34. Mithilfe bei der Reinigung

Der Anlagewart ist für die Reinigung verantwortlich. Bei starker Verschmutzung in den belegten Räumlichkeiten und Anlagen können die Benutzer zur Mithilfe bei den Reinigungsarbeiten verpflichtet werden.

35. Einstellen von Mobiliar und Geräten

Das Einstellen von vereinseigenen Geräten ist in Absprache mit dem Anlagewart möglich. Die Stiftung Schwyzer-Sport lehnt jegliche Haftungsansprüche ab.

36. Spielfelder

Das Markieren der Spielfelder ist nur nach Absprache und mit dem Einverständnis des Anlagewarts gestattet.

37. Zeitmessung

Die Benützung der Zeitmessanlage ist im Gesuch zu beantragen. Die Bedienung unterliegt ausschliesslich dem Zeitmessteam und ist kostenpflichtig.

38. Generelle Verbote

Fahrverbot	Auf der Sportanlage besteht ein generelles Fahrverbot.
Hunde	Mitgeführte Hunde dürfen sich nur im Bereich der Weganlagen aufhalten und sind strikte an der Leine zu führen.
Rauchverbot	Im Gebäude ist das Rauchen nicht gestattet.

Feuerstellen Es dürfen keine offenen Feuer entfacht werden.

39. Duschräume

Diese dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden. Das Waschen von Nagel-, Trainings- und Fussballschuhen, Kleidern oder Geräten ist verboten und darf nur an den dafür vorgesehenen Aussenwaschanlagen getätigt werden.

V. Gebührenordnung

40. Grundsatz

Die Benützung der Sportanlage ist gebührenpflichtig, ausgenommen:

- Einwohner, Schulen und Sportvereine (Ausnahme Fussballclubs) der Gemeinde Schwyz und Schulen der Gemeinden Morschach, Ingenbohl, Illgau, Steinen, Steinerberg und Bezirk Gersau
- Schulen des Bezirks Schwyz
- Fussballvereine FC Ibach und SC Schwyz
- kantonale Kurse und Anlässe des Turn- und Sportamtes des Kantons Schwyz.

Folgende Anlagen stehen zur Verfügung:

- Die Leichtathletikanlage mit Rundbahn und Rasenplatz, sofern diese nicht bereits von Schulen, Vereinen oder Gruppen belegt sind.
- Kunstrasen- und Fussballplätze, sofern diese nicht bereits von Schulen, Vereinen oder Gruppen belegt sind.
- Finnenbahn, Streetworkout, Skateanlage, Kinderspielplatz, Festzelt- und Sandplätze.
- Die Garderoben und Duschräume des Betriebsgebäudes stehen nur Schulen, Vereinen und Gruppen zur Verfügung. Einzelsportler müssen die separaten Garderoben/Duschen benützen.
- Parkplätze (bewirtschaftet durch die Gemeinde Schwyz) und Velounterstände.

Die Gebühren werden von der Betriebsleitung anhand der Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung wird auf Wunsch vorgängig zugestellt.

Ibach, 29. Januar 2020

Ersetzt das Betriebsreglement vom 2. Mai 1998

Stiftung Schwyzer-Sport

Präsident

Betriebsleitung

Thomas Dettling

Hansruedi Strüby